



Merkblatt direkter Eintritt in ein Pflegeheim im Kanton Basel-Stadt von ausserhalb des Kantons

1. Ausgangslage

Eine Person hat derzeit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Stadt und möchte von dort direkt in ein Pflegeheim im Kanton Basel-Stadt eintreten.

Bei einem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Stadt besteht kein Anspruch auf einen Platz in einem baselstädtischen Pflegeheim, selbst wenn ein Pflegebedarf festgestellt wurde. Es besteht ein Angebot von rund 3'200 Pflegeheimplätzen. Weil für diese eine Warteliste besteht, ist eine Belegung eines Platzes durch ausserkantonale Interessenten nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

2. Finanzierung eines Pflegeheimaufenthalts

Grundsätzlich gilt es bei der Finanzierung des Pflegeheimaufenthalts drei Teile zu unterscheiden:

- **KVG¹-pflichtige Pflegekosten** werden anteilmässig durch die Krankenkasse², die Heimbewohnerin bzw. den Heimbewohner³ und die Gemeinde bzw. den Kanton (mittels Restfinanzierung) übernommen.
- **Betreuungs- und Hotelleriekosten (Pensionskosten)** gehen voll zulasten der Heimbewohnerin bzw. des Heimbewohners
- **Weitere verrechenbare Leistungen** gehen, sofern es sich dabei nicht um KVG-Leistungen handelt, ebenfalls zu Lasten der Heimbewohnerin oder des Heimbewohners.

Eine Übersicht über die Kosten finden Sie im Anhang „Pflegeheimtagestaxen“.

3. Voraussetzungen

3.1 Pflegebedarfsnachweis

Für den Eintritt in ein Pflegeheim im Kanton Basel-Stadt ist ein Ausweis des krankheitsbedingten Pflegebedarfs notwendig. Ein für den Heimeintritt ausreichender Pflegebedarf ist erst gegeben, wenn die Pflege zu Hause nicht mehr möglich ist oder die Kosten unverhältnismässig werden.

Der Pflegebedarfsnachweis muss vor dem Heimeintritt durch die Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements bestätigt werden. Die notwendigen Unterlagen sind der Abteilung Langzeitpflege vor Heimeintritt vorzulegen.

¹ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10)

² Art. 7a Abs. 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV, SR 832.112.31)

³ maximal 20 % des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags an die nicht gedeckten Pflegekosten (Art. 25a Abs. 5 KVG). In Bezug auf Leistungen in Pflegeheimen beträgt der Eigenbeitrag somit maximal Fr. 21.60 pro Tag (20 % von Fr. 108.00).

Dieses Merkblatt hat lediglich informativen Charakter. Massgeblich sind immer die gesetzlichen Bestimmungen!

3.2 Restfinanzierung durch die ausserkantonale Wohnsitzgemeinde

In baselstädtische Pflegeheime werden Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons nur aufgenommen, wenn die Wohnsitzgemeinde bzw. der Wohnsitzkanton die Bezahlung der Restfinanzierung gemäss Art. 25a KVG garantiert. Vor einem Heimeintritt in Basel-Stadt muss eine (schriftliche, unbedingte) Kostengutsprache der zuständigen Behörde der letzten Wohnsitzgemeinde zur Übernahme der Restfinanzierung der Pflegekosten eingeholt werden.

Ohne eine entsprechende Verpflichtung der Wohnsitzgemeinde bzw. des Wohnsitzkantons kann kein Eintritt in ein Pflegeheim im Kanton Basel-Stadt erfolgen!

Eine Anmeldung im Einwohnerregister im Kanton Basel-Stadt ist möglich. Sie ändert jedoch nichts an der durch die (ehemalige) Wohnsitzgemeinde geleisteten Kostengutsprache für die Übernahme der Restfinanzierung.

4. Platz wird nicht durch eine pflegebedürftige Person aus dem Kanton Basel-Stadt beansprucht

Da die auf der Pflegeheimliste aufgeführten Pflegeheime zur Aufnahme von pflegebedürftigen Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt verpflichtet sind⁴, stehen diese Plätze in erster Linie den pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung. Erst, wenn kein entsprechender Bedarf von einer innerkantonalen pflegebedürftigen Person vorliegt, kann die Abteilung Langzeitpflege diesen Heimplatz für die Aufnahme einer Person mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Stadt freigeben⁵.

5. Ergänzungsleistungen

Die Pensionskosten (Unterbringung, Verpflegung, Betreuung, Liegenschaftskosten) sowie der Pflegekostenanteil in der Höhe von maximal 21.60 Franken pro Tag gehen zu Lasten der Bewohnerin bzw. des Bewohners. Können diese nicht selbst finanziert werden, ist es möglich, subsidiär Ergänzungsleistungen zur AHV-Rente bei der zuständigen Behörde des letzten Wohnsitzes zu beantragen.

6. Adresse für Anträge auf einen Pflegeheimplatz im Kanton Basel-Stadt

Gesundheitsdepartement Basel-Stadt
Bereich Gesundheitsversorgung
Abteilung Langzeitpflege
Gerbergasse 13
Postfach 564
4001 Basel
Tel.: 061 205 32 52
sekretariat.alp@bs.ch

⁴ § 8 des Gesundheitsgesetzes vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100)

⁵ Ziff. 4.4 Abs. 2 des Pflegeheim-Rahmenvertrags für die Jahre 2012 bis 2016 vom 15. Dezember 2011 (SG 329.500)